

**Zeitschrift:** Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

**Band:** 98 (1991)

**Heft:** 4

**Artikel:** Welthandel von morgen : Herausforderung für das GATT

**Autor:** Raths, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-679158>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die USA und Japan, die im abgelaufenen Jahrzehnt anteilmässig von 7,2 auf 7,9% beziehungsweise von 2,6 auf 4,8% zulegen. Bei den Importen erhöhte sich das Gewicht der EG im betrachteten Zeitraum von 67 auf 71,6%, jenes

der EFTA von 6,9 auf 7,2%. Aus den USA stammten 1990 6,1% (1980: 6,7%) und aus Japan 4,4% (1980: 3,3%) der Einfuhren.

wf, Zürich ■

Auch für die Industrieländer ist der Geltungsbereich eingeschränkt. Für die Textil- und Bekleidungsindustrie sieht das Multifaserabkommen GATT-konforme Ausnahmereiche vor. Im Rahmen des Multifaserabkommens können bilaterale Einfuhrkontingente ausgehandelt werden. Die Landwirtschaft ist zwar nicht formell von den GATT-Verpflichtungen ausgenommen, faktisch ist die Bindungskraft aber gering. So sind mengenmässige Kontingente im Landwirtschaftsbereich gemäss Art. XI, Abs. 2 zulässig. Nachdem die USA in den fünfziger Jahren eine generelle Ausnahme (waiver) für den Landwirtschaftssektor erhalten hatte, waren analoge Begehren anderer Länder kaum mehr abzuwehren. So trat beispielsweise auch die Schweiz dem GATT erst bei, als im Beitrittsprotokoll eine generelle Ausnahme für die Landwirtschaft erreichbar wurde.

Angesichts der Schwierigkeiten, die erforderliche Mehrheit für eine Änderung des GATT-Vertrages zu erreichen, ist man insbesondere in der Tokio-Runde dazu übergegangen, separate Zusatzabkommen abzuschliessen, die jeweils nur für diejenigen Länder verbindlich sind, die diese Zusatzabkommen unterzeichnen. Insgesamt zählen heute zum GATT-Rechtssystem über 200 Abkommen, die zum Teil eine recht unterschiedliche Mitgliedschaft aufweisen. Aller Voraussicht nach wird sich diese Tendenz bei einem erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde noch verstärken.

Aufgrund der äusserst variablen Bindung der einzelnen Mitgliedsländer darf die universale Mitgliedschaft nicht mit einer universalen Geltung der GATT-Prinzipien verwechselt werden. Insgesamt ist eine wenig transparente Rechtsordnung entstanden. Um für möglichst viele Länder attraktiv zu werden, hat man die Verpflichtungen variabel gestaltet, was zu einer Aushöhlung der grundlegenden Prinzipien geführt hat.

## Welthandel von morgen – Herausforderung für das GATT

**Offene Märkte und transparente Bedingungen für den internationalen Gütertausch sind entscheidende Voraussetzungen für ein gut funktionierendes Welthandelssystem. Nach wie vor ist Aussenhandelspolitik jedoch unberechenbar, der Rechtsschutz für internationale Transaktionen ungenügend, und Regierungen geben internem protektionistischem Druck nach. In der GATT-Ordnung bestehen diesbezüglich gravierende Schwachstellen. So sind die meisten Entwicklungsländer Mitglieder ohne Pflichten. Auch für die Industrieländer ist der Geltungsbereich eingeschränkt (Textil- und Bekleidungsindustrie, Landwirtschaft).**

### Erosion der GATT-Ordnung

Das GATT hatte zum Ziel, eine multilaterale Handelsordnung zu schaffen, die offene Märkte und transparente Bedingungen für den internationalen Gütertausch sichert. Meistbegünstigung, Beschränkung von Grenzschutzmassnahmen auf gebundene Zollsätze und schrittweise Liberalisierung waren dafür die wichtigsten Instrumente.

Gemessen an den Erfahrungen der 20er und 30er Jahre ist der Fortschritt erheblich. Trotzdem kann man mit dem Erreichten nicht zufrieden sein. Aussenhandelspolitik ist nach wie vor unberechenbar, der Rechtsschutz für internationale Transaktionen ist ungenügend und Regierungen geben internem protektionistischem Druck nach.

Im einzelnen ist es eine Vielzahl von Faktoren, die diese Entwicklung begünstigen. Sie lassen sich auf vier Hauptursachen zurückführen.

### Mitgliedschaft «à la carte»

Gemessen an der Mitgliedzahl ist das GATT sehr erfolgreich. Vor allem in den 80er Jahren sind zahlreiche Entwicklungsländer neu eingetreten, und zur Zeit stehen weitere Mitgliedsverhandlungen vor der Tür. Russland und China haben ebenfalls ihr Interesse angemeldet. Zur Zeit zählt das GATT über 100 Mitglieder.

Die hohe Zahl von Mitgliedsländern darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Geltungsbereich zentraler GATT-Prinzipien eingeschränkt ist. Zahlreiche Entwicklungsländer haben nur kleine Zolllisten im GATT gebunden. Entwicklungsländer haben zudem die Möglichkeit, aufgrund von Teil IV des GATT-Vertrages und der allgemeinen Zahlungsbilanzschutzklausel weitgehende Ausnahmen von den GATT-Verpflichtungen zu erreichen. Die meisten Entwicklungsländer sind Mitglieder ohne Pflichten.

### Unilaterale Schutzverfahren

Da das GATT keine internationale Wettbewerbsordnung enthält, steht den Mitgliedsländern die Möglichkeit offen, im Rahmen von Anti-Dumping-Verfahren unilateral gegen wettbewerbsverfälschende Praktiken vorzugehen. Der GATT-Vertrag gibt in Art. VI zwar allgemeine Richtlinien vor (Nachweis des Verkaufs unter dem «normalen Wert», Schädigung oder Bedrohung einer inländischen Industrie, Kausalzusammenhang zwischen Dumping-Tatbestand und Schädigung), in der Anwendung besteht aber sehr viel Spielraum. Insbesondere die Berechnung des «normalen Wertes» lässt sehr viel Flexibilität für protektionistische Schutzmassnahmen. Es herrscht heute weitgehende Übereinstimmung darüber, dass insbesondere die EG und die USA Anti-Dumping protektionistisch missbrauchen. In den durch Anti-Dumping-Verfahren gefährdeten Branchen wird Handelspolitik unberechenbar und intransparent.

Während sich Anti-Dumping-Massnahmen gegen private Wettbewerbsverzerrungen richten, gestattet Art. XVI den Mitgliedstaaten gegen nicht GATT-konforme Subventionen ein Ausgleichszollverfahren einzuleiten. Auch hier bleibt die Durchführung innerhalb relativ allgemein gehaltener Kriterien den nationalen Instanzen vorbehalten. Auch wenn in der Praxis nicht von gleichem Gewicht, so bergen die Ausgleichszollverfahren dieselben Gefahren wie Anti-Dumping-Massnahmen: Wenig transparentes und unberechenbares Verfahren, diskriminierende Sanktionen und potentiell protektionistischer Missbrauch.

Das US-Handelsgesetz von 1988 sieht in Art. 301 vor, dass die amerikanische Regierung gegen andere Länder unilaterale Sanktionen verhängen kann, wenn diese den Marktzugang für amerikanische Anbieter unfair behindern. Solange diese Kompetenz zur Sanktionierung von GATT-Verletzungen anderer Länder und zur Liberalisierung eingesetzt wird, ist die Ziel-

setzung durchaus zu bejahen. Störend ist allerdings auch dann, dass die USA angesichts ihrer Verhandlungsmacht einseitig Vorteile erlangen kann, die kleineren Ländern nicht offenstehen. Die Gefahr des protektionistischen Missbrauchs ist gross, und insbesondere kann das Drohpotential solcher Massnahmen betroffene Länder dazu veranlassen, schneller einseitige Exportbeschränkungen einzugehen. Diese Gefahr ist umso grösser, als das amerikanische Parlament und die amerikanische Regierung «fairen Marktzutritt» oftmals an bilateralen Handelsalden messen, was dem multilateralen Charakter der GATT-Ordnung völlig widerspricht.

Ebenfalls in diesen Kreis der unilateral veranlassten und meist bilateral orientierten Massnahmen zählt die stark wachsende Anzahl von sogenannten freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen. Diese Massnahmen sind sehr schlecht zu sanktionieren, da in der Regel kein Kläger auftritt und das GATT nur aufgrund einer Klage tätig werden kann. Eine eigenständige Kontrollaufgabe kann es wegen seiner völkerrechtlichen Natur nicht wahrnehmen.

### Ungenügender Rechtsschutz für internationale Transaktionen

Die GATT-Verpflichtungen richten sich in erster Linie an Regierungen. Diese sind gehalten, in der Ausgestaltung ihrer Aussenwirtschaftspolitik die Verpflichtungen des GATT zu berücksichtigen. Ein Klagerecht gegen GATT-Verstösse steht entsprechend nur Regierungen aus betroffenen Ländern zu. Private Wirtschaftssubjekte können direkt keine Schutzrechte aus dem GATT-Vertrag ableiten.

Es wird häufig zu wenig beachtet, dass die Rechtsunsicherheit für internationale Transaktionen gleichzeitig auch eine Rechtsunsicherheit im nationalen Bereich voraussetzt. Eine Einschränkung von Exportmöglichkeiten ist ja immer gleichbedeutend mit einge-

schränkten nationalen Importrechten im betreffenden Land. In den meisten nationalen Verfassungen ist die Wirtschaftsfreiheit deutlich stärker geschützt, wenn sie rein binnenwirtschaftliche Transaktionen betrifft, d.h. wenn beide Partner der Transaktion Inländer sind. Die Eingriffsmöglichkeiten des Staates sind in aller Regel sehr viel ausgeprägter, wenn der Transaktionspartner ein Ausländer ist.

Diese Trennung ist besonders deutlich im amerikanischen Recht sichtbar. Aber auch die EG macht einen klaren Unterschied zwischen der Wirtschaftsfreiheit im Inner-EG-Handel und im Handel zwischen einem EG-Bürger und einem Nicht-EG-Partner. So hat der Europäische Gerichtshof das wörtlich fast gleichlautende Verbot von mengenmässigen Beschränkungen im Inner-EG-Handel als direkt aus den Römer Verträgen ableitbaren individuellen Rechtsanspruch geschützt, während er die direkte Anwendbarkeit des GATT-Rechtes verneint. Auch das schweizerische Aussenwirtschaftsgesetz sieht, gestützt auf Art. 29 BV, sehr viel weiter reichende Eingriffsmöglichkeiten vor, falls es sich um grenzüberschreitende Transaktionen handelt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die internationalen Handelsprobleme auf einen schwachen verfassungsmässigen Schutz der Wirtschaftsfreiheit in internationalen Transaktionen zurückgeführt werden müssen. Das nationale Recht bietet entsprechend wenig Handhabe, um der Erosion einer transparenten und berechenbaren internationalen Handelsordnung entgegenzuwirken. Das GATT als Völkerrecht bindet lediglich Regierungen und kann mangelhaften Verfassungsschutz auf nationaler Ebene nicht korrigieren.

### Tendenz zum Regionalismus

Zollunionen und regionale Freihandelszonen sind traditionellerweise in erster Linie unter ihrer Zollwirkung untersucht worden. Dabei stand die Gefahr handelsumlenkender Wirkungen aufgrund präferentieller Zollsens-

kungen im Vordergrund. Wenn auch nicht explizit, so ist die in Art. XXIV des GATT-Vertrages formulierte Ermächtigung zum Abschluss von Zollunionen und Freihandelszonen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt präferenzzieller Zölle interpretiert worden.

In Wirklichkeit ist die Entwicklung weit darüber hinausgegangen. Ein wesentliches Argument für den Abschluss regionaler Zollunionen oder Freihandelszonen liegt in aller Regel auch in der dadurch erreichten höheren Rechtssicherheit. Es werden meistens besondere Gremien eingesetzt, die den Einsatz unilateraler Massnahmen erschweren. So bietet etwa der Gemischte Ausschuss im Rahmen der Freihandelsabkommen der einzelnen EFTA-Länder mit der EG eine bessere Möglichkeit als in herkömmlichen GATT-Verfahren, Vertragsverletzungen aufzugreifen und auf die Beseitigung entsprechender Hindernisse hinzuwirken. Das Freihandelsabkommen der USA mit Kanada hat den gegenseitigen Einsatz von Anti-Dumping-Massnahmen wesentlich erschwert, was nach inoffiziellen Quellen eine wichtige Motivation für die kanadische Regierung darstellte.

Besonders deutlich ist der Unterschied in der EG-Entwicklung feststellbar. Die Römer Verträge wurden vom Europäischen Gerichtshof als direkt anwendbares Recht erklärt, was einen erheblich stärkeren Rechtsschutz vor nationalen Eingriffen in die private Transaktionsfreiheit nach sich zieht. Zwischen EG- und GATT-Recht besteht ein qualitativer Unterschied, der für die privaten Wirtschaftssubjekte von erheblicher Tragweite ist. Die EG hat nicht nur die Zölle für den innergemeinschaftlichen Handel abgeschafft, sondern eine Vielzahl anderer Handelshemmnisse für Private einlagbar gemacht.

Die Bildung starker regionaler Blöcke hat erhebliche Konsequenzen für die Dynamik der GATT-Entwicklung. Je umfassender regionale Handelsblöcke werden, desto geringer ist das Interesse der grossen Länder an

einer echt multilateralen Lösung, da der Grossteil der internationalen Transaktionen innerhalb dieser Blöcke stattfindet. Das Interesse an einer funktionsfähigen und stärker bindenden GATT-Ordnung wäre beispielsweise heute sicher deutlich höher, wenn nicht die westeuropäischen und nordamerikanischen Länder für den Grossteil ihres Handels eine regionale Lösung gefunden hätten.

Das schwindende Interesse der grossen Länder an einer starken GATT-Ordnung erhöht aber das Risiko für aussenstehende Länder. Am Beispiel der Schweiz illustriert: Mit einer starken GATT-Ordnung wäre das Diskriminierungspotential des EG-Binnenmarktprogrammes verhältnismässig gering; mit einer schwachen GATT-Ordnung entsteht Rechtsunsicherheit, die den Anschluss an das Binnenmarktprogramm zur Abwehr solcher

Risiken vorteilhafter erscheinen lässt. Besondere Risiken entstehen für Länder, die eine hohe Aussenhandelsverflechtung aufweisen und sich gleichzeitig wegen ihrer geographischen Lage oder wegen ihrer Handelsstruktur schlecht einem regionalen Integrationsblock anschliessen können (z.B. Schwellenländer Südostasiens).

Erosion der GATT-Ordnung und verstärkter Regionalismus können sich entsprechend gegenseitig verstärken. Eine schwache GATT-Ordnung verstärkt den Anreiz für die regionalen Lösungen. Je umfassender diese sind, desto schwächer wird das Interesse an einer wirklich multilateralen Lösung, was entsprechende Verhandlungsschritte im GATT schwierig macht. Dies wiederum erhöht die Risiken für Aussenstehende.

Dr. E. Raths, wf, Zürich ■

## Verlegung der Garnabteilung abgeschlossen

**Die Färberei AG Zofingen hat die Verlegung ihrer Garnabteilung von Zofingen nach Roggwil beendet. Die Investitionen in den Bereichen Garnfärberei, Spulerei, Zwirnerei und Facherei erreichen eine zweistellige Millionenzahl.**

Die Färberei AG Zofingen ist ein selbständiges Familienunternehmen, welches im Mehrheitseigentum der Familie Scholl steht. Sie ist in den Bereichen der Garn- und Stückveredlung und im Verkauf von Farbgarnen tätig.

Die heutige Aktiengesellschaft wurde 1925 gegründet. 1989 erwarb die Färberei AG Zofingen die Textilveredlungsbetriebe der Firma Gugelmann & Cie AG und entschloss sich, ihre Produktion nach Roggwil zu verlegen. Der Umzug der Garnfärberei von Zofingen nach Roggwil ist abgeschlossen. Die Verlegung der Stückfärberei ist für 1992/93 geplant.

### Die Färberei

Die Färberei AG Zofingen färbt in Roggwil Garne aus Baumwolle, Wolle und deren Mischungen. Die Färbepartien bewegen sich zwischen 25 kg bis 800 kg. Neben der für die Färberei erforderlichen Spulerei verfügt die Firma über eine eigene Zwirnerei und Facherei.

Zusätzlich zur Färbung und Veredlung von Garnen, welche im Eigentum von Kunden stehen, verkauft das Unternehmen auch eigene gefärbte Garne und Zwirne, welche cardiert, gekämmt oder in open-end-Qualität geliefert werden.